OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605357/2/ZO/JW

Datum:
Linz, 13. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn W H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.7.2022, GZ: VStV/922300598619/2022, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Tatvorwurfes einer Übertretung nach § 23 Abs. 2 1. Satz StVO 1960 eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 31.3.2022 um 14:08 Uhr, in Linz, gegenüber dem Haus S den PKW mit dem Kennzeichen x außerhalb eines Parkplatzes nicht am Rande der Fahrbahn sondern neben einem anderen Fahrzeug zum Halten aufgestellt habe, obwohl sich dies aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben habe.
Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 2 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde beantragte der Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung vor Ort. Er führte aus, dass die Angaben der Anzeigerin nicht richtig seien, er sei nur kurz dort gestanden um zu laden. Er könne auch mehrere Bewohner beiziehen, welche bestätigen, dass er nicht mehrmals wöchentlich so parken würde. Auch andere Fahrzeuge würden auf ähnliche Weise abgestellt werden. Dieser Beschwerde legte er Fotos von Fahrzeugen bei, welche auf ähnliche Weise abgestellt gewesen seien wie sein Pkw.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung trotz des Antrages des Bf entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Gegen den Bf wurde Anzeige erstattet, weil er am 31.3.2022 um 14:08 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in Linz auf der S gegenüber dem Objekt Nr. x „in zweiter Spur geparkt“ habe. Dieser Anzeige ist ein Foto angeschlossen, auf welchem ersichtlich ist, dass das Fahrzeug gegenüber dem Haus S Nr. 17 am Rand der Fahrbahn parallel zur Gehsteigkante abgestellt war. Der Abstand zu dieser Gehsteigkante betrug nur wenige Zentimeter. In Fahrtrichtung dieses Fahrzeuges gesehen rechts der S befinden sich Privatparkplätze, wobei der Bf sein Fahrzeug vor den beiden ihm selbst gehörenden Privatparkplätzen abgestellt hatte. Aus einem Luftbild der Örtlichkeit ist ersichtlich, dass sich auch gegenüber, also vor

dem Haus Linz, S 17, Parkplätze befinden. Die Anzeige wird damit begründet, dass durch das Fahrzeug des Bf das Einparken (gemeint wohl auf den gegenüberliegenden Parkplätzen) erschwert wird. Dieses Vorbringen ist aufgrund der Fahrbahnbreite der S durchaus nachvollziehbar.

Der Tatvorwurf gegenüber dem Bf lautet im gesamten Verfahren (beginnend von der Strafverfügung bis zum Straferkenntnis) dahingehend, dass er sein Fahrzeug „nicht am Rande der Fahrbahn sondern neben einem anderen Fahrzeug zum Halten aufgestellt habe“.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 2 1. Satz StVO 1960 ist ein Fahrzeug außerhalb von Parkplätzen, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen.

5.2. Der Bf hat sein Fahrzeug außerhalb eines Parkplatzes auf einer Stelle abgestellt, an der sich keine Bodenmarkierungen befinden. Aus dem der Anzeige beigefügten Foto ist eindeutig ersichtlich, dass das Fahrzeug unmittelbar am Fahrbahnrand mit wenigen Zentimeter Abstand zur Gehsteigkante parallel zum Rand der Fahrbahn abgestellt war. Als Fahrbahn gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 StVO der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße. Es zählen daher weder der Gehsteig noch der hinter dem Gehsteig befindliche Parkplatz zur Fahrbahn, sondern es stellt die abgeschrägte Gehsteigkante den Fahrbahnrand dar. Der Beschwerdeführer hat also sein Fahrzeug am Fahrbahnrand abgestellt und damit jene Verwaltungsübertretung, welche ihm im gesamten Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfen wurde, nicht begangen.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist jener Tatvorwurf, welcher dem Bf im Behördenverfahren vorgeworfen wurde. Das Verwaltungsgericht darf dem Bf keine andere Übertretung vorwerfen, weil sie sonst den Rahmen des Beschwerdeverfahrens überschreiten würde. Es ist daher nicht zu beurteilen, ob bzw. allenfalls welche andere Übertretung der Bf durch das Abstellen seines Fahrzeuges an dieser Straßenstelle begangen haben könnte. Seiner Beschwerde war daher stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des konkreten Tatvorwurfes einzustellen, weil der Bf diese Übertretung nicht begangen hat.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfragen betrifft.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl